



Datum: 01.11.2017

Steuerliche Konsequenzen

Die meisten Banken bieten ihren Privatkunden für die Vermögensverwaltung All-in-Fee-Lösungen an. Dabei ist die Ausgestaltung so vielfältig wie die angebotenen Produkte, wobei die steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen sind.

Von Niklaus Honauer

ALL-IN-FEE-BERECHNUNGSSCHEMA BEISPIEL FÜR MÖGLICHE STEUERABZÜGE

Gliederung des Erfolges gemäss Art. 25a BankV Zahlen in 1000	Erfolg	Korrektur	Modifizierter Erfolg
Subtotal Erfolg Zinsgeschäft	200000		
./. Risikoabzug von 25 %		-50000	150000
Subtotal Erfolg steuerbares Kommissions- und DL-Geschäft (ohne All-in-Fees)	100000		
All-in-Fees 100000 steuerbar 80 %	80000		
+Zuschlag von 65 %		117000	297000
Subtotal Erfolg von der Steuer ausgenommenes Kommissions- und DL-Geschäft (ohne All-in Fees)	100000		120000
All-in-Fees 100000 ausgenommen 20 %	20000		
Erfolg Handelsgeschäft	50000		50000
Übriger ordentlicher Erfolg	10000		10000
Total	560000	67000	627000
Varianten All-in-Fees	80%/20%		50%/50%
Vorsteuerabzug	47,37%		40,74%
Vorsteuern total 6000			
abzugsfähige Vorsteuer	2842		2444
MwSt. auf All-in-Fee (100% Schweizer Kunden)	6400		6400
MwSt. auf All-in-Fee (100% ausl. Kunden)	-		-
Mögliche Aufrechnung Vorsteuerrferenz (fünf Jahre)			1989

Akzeptiert die ESTV die Aufteilung der All-in-Fee in «80 Prozent steuerbar/20 Prozent ausgenommen» nicht, weil die Dokumentation mangelhaft ist und stellt sie auf das Verhältnis des übrigen Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft ab (50 Prozent/50 Prozent), so reduziert sich der Vorsteuerabzug um knapp 7 Prozent. Dies führt für die durch die ESTV kontrollierte Periode von fünf Jahren zu einer Aufrechnung von rund 2 Millionen Franken. Da der Grundsatz «fakturierte MwSt. = geschuldete MwSt.» gilt, kann die den Schweizer Kunden fakturierte MwSt. nicht (oder nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen) korrigiert werden.



Datum: 01.11.2017

Mit den All-in-Fee werden grundsätzlich drei Gebühren der Banken gedeckt: Die Transaktionskosten (Kauf und Verkauf von Wertschriften), die Depotgebühr sowie die Vermögensverwaltungsgebühr. Die einzelnen Kostenelemente werden aus steuerlicher Sicht unterschiedlich behandelt. Entsprechend sind beim Aufsetzen der Lösungen auch die steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen.

Bei der Mehrwertsteuer (MwSt.) besteht die Herausforderung darin, den Anteil der (steuerbaren) Vermögensverwaltung und der Depotgebühr von der Courtagen, die von der Steuer ausgenommen ist, abzugrenzen. Die korrekte Aufteilung ist entscheidend dafür, wie viel Mehrwertsteuer die Bank auf ihren All-in-Fee abliefern muss. Die Unterteilung ist aber auch für die Geltendmachung der MwSt. auf den Aufwendungen (sogenannter Vorsteuerabzug) von Bedeutung: Nur auf dem steuerbaren Anteil ist der Vorsteuerabzug möglich.

In eine Relation gebracht, bedeutet dies für die Banken Folgendes:

Je höher der steuerbare Anteil der All-in-Fee und je höher der Anteil an Schweizer Kunden, desto mehr MwSt. muss die Bank abliefern. Im Gegenzug erhöht sich aber auch der Vorsteuerabzug. Die beste Konstellation mit einem höheren steuerbaren Anteil der All-in-Fee ergibt sich somit für Banken, die ausschliesslich ausländische Kunden bedienen. Mit der Erhöhung des steuerbaren Anteils er-

höht sich nur der Vorsteuerabzug, ohne dass mehr MwSt. abgeliefert werden muss.

Mangelhafte Dokumentation

Banken dokumentieren die Aufteilung oft gar nicht oder nur mangelhaft und wenden seit Jahren den gleichen Aufteilungsschlüssel an. Im Rahmen von Revisionen macht die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den Banken die Auflage, die Berechnung zu dokumentieren und dabei allenfalls auch unterschiedliche Anlagestrategien zu berücksichtigen. In ihren Weisungen hält sie fest, dass «die wertmässige Aufteilung auf die verschiedenen selbstständigen Leistungen mit geeigneten Aufzeichnungen zu dokumentieren» sei. «Ist die wertmässige Aufteilung mehrerer Dienstleistungspakete voneinander wesentlich verschieden, müssen unterschiedliche Aufteilungsschlüssel zur Anwendung kommen.» Folgt die Bank diesen Weisungen nicht, so stellt die ESTV für die Berechnung auf das Non-All-in-Fee-Geschäft ab und errechnet so den Prozentsatz. Hat die Bank bisher einen zu tiefen steuerbaren Anteil ausgewiesen, so wird die MwSt. auf der Differenz für die (inländischen) Kunden nachbelastet. Auch beim Vorsteuerabzug kommt es zu Korrekturen. Ist der steuerbare Anteil zu hoch, so muss der Vorsteuerabzug reduziert werden. Das Berechnungsschema zeigt die Auswirkungen (vgl. S. 26).

Handlungsbedarf

Vermögensverwaltungskosten und Depotgebühren können in der Steuererklärung als Kosten geltend gemacht werden. Nicht abzugsfähig sind die

Transaktionskosten (Courtagen, Kommissionen etc.). Die All-in-Fees sind deshalb auch für Zwecke der direkten Steuern aufzuteilen, damit die Privatperson die Kosten in ihrer Steuererklärung geltend machen kann.

Vermögensverwaltungskosten und Depotgebühren können in der Steuererklärung als Kosten geltend gemacht werden.

Für Zwecke der MwSt. ist die Aufteilung der All-in-Fee mit geeigneten Aufzeichnungen zu dokumentieren. Den Schlüssel gilt es periodisch zu überprüfen. Bei Abweichung von mehr als 5 Prozent zum angewendeten Schlüssel muss man (auch rückwirkend) korrigieren. Die Vergleichsrechnung darf nicht nur auf der Basis einer theoretischen Kalkulation des ausgenommenen Teils vorgenommen werden, sondern muss auf der Basis aller Gebührenanteile erfolgen. Dabei ist – sofern es zu grösseren Abweichungen kommt – auch den unterschiedlichen Anlagestrategien Rechnung zu tragen.

Für Zwecke der direkten Steuern sind die abzugsfähigen Kosten (Vermögensverwaltungskosten und Depotgebühren) im Steuerverzeichnis separat auszuweisen. ●

NIKLAUS HONAUER ist Partner Tax & Legal Services bei PwC Schweiz.